

Merkblatt Kieler Kulturfonds

Zielsetzung

Mit dem Kieler Kulturfonds sollen Kieler Kunst- und Kulturschaffende die Möglichkeit erhalten, herausragende Neuproduktionen und Großprojekte mit überregionaler Strahlkraft v.a. in den Bereichen Freies Theater, Medienkunst, Musikproduktionen erstmalig zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen, Künstler*innen und Organisationen aus anderen Städten ist erwünscht. Dabei sollten die Projekte konzeptionell und in der Umsetzung durch Innovation und Ausdrucksqualität geprägt sein oder tradierte kulturelle Formate weiterentwickeln. Die Projekte sollten eine Bereicherung zu den Programmen und Projekten der kommunalen Kultureinrichtungen darstellen.

Förderkriterien

- Innovativer Ansatz der künstlerischen Mittel, der Sparte oder des Veranstaltungsformates
- Herausragende und neuartige künstlerisch-kulturelle Konzeption, Mehrfachförderungen sind i.d.R. nur im Ausnahmefall möglich
- Professionelle Planung und Durchführung
- Hohe Wirksamkeit für eine breite Öffentlichkeit

Fördervoraussetzungen

- Anträge können von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden. Die Antragsteller*innen müssen ihren Schaffens- und Wirkungsmittelpunkt in Kiel haben.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und mindestens 20% Eigenanteil der Gesamtausgaben aufweisen. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenleistung erbracht werden.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine finanzwirksamen Verpflichtungen eingegangen worden sein.
- Es sind vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsunterlagen fristgerecht spätestens zwei Monate vor Projektbeginn vorab unter kulturfoerderung@kiel.de und postalisch mit Originalunterschrift an die Landeshauptstadt Kiel, Amt für Kultur und Weiterbildung, Neues Rathaus, Stresemannplatz 5, 24103 Kiel einzureichen.

Allgemeine Informationen und Hinweise zur Antragstellung

- Es stehen jährlich 200.000 Euro zur Verfügung. Die Einzelförderung eines Projektes kann 5.000 Euro bis 50.000 Euro betragen. Die Zuwendung erfolgt i.d.R. als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Antragsberatung und -stellung ist laufend möglich. Eine Beratung durch das Kulturbüro wird vor Antragstellung empfohlen.
- Die Mittelfreigabe erfolgt über den Kulturausschuss.

- Förderfähige Kostenarten:

Personalkosten:

- zusätzlich engagiertes Personal, Honorare / Gagen für beauftragte Künstler*innen, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtler*innen, Studierende etc.
- Die Honorierung künstlerischer Leistung des*der Antragsteller*in ist im Ausnahmefall bis zu maximal 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich.
- Der*die Antragsteller*in darf seine*ihre Beschäftigten nicht besserstellen, als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst („Besserstellungsverbot“).

Sachkosten:

- Veranstaltungs- und Produktionskosten (Material, Mieten für Räume und Technik, Transporte, Genehmigungsgebühren, Abgaben für Künstler*innen wie KSK und GEMA)
- Sachkosten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Sachkosten als Reisekosten (Unterkunft und Fahrtkosten für beauftragte Künstler*innen)

- Nicht förderfähige Kostenarten:

- Pauschalen sind i.d.R. nicht förderfähig; mit Ausnahme der Verwaltungsgemeinkosten, die mit einer Pauschale in Höhe von 6% der zuwendungsfähigen Projektkosten abgegolten werden können.
- Kosten für Unvorhergesehenes, Geschenke, Bewirtungen. Bewirtungen von am Projekt beteiligten Künstler*innen, Redner*innen sind im Ausnahmefall und begrenzten Umfang z.B. anlässlich einer Eröffnung oder Premiere möglich.

- Ein Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Projektende mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Sachbericht
- IST-Stand des Kosten- und Finanzierungsplanes mit Belegliste und Belegen in digitaler Form

Ausschlusskriterien:

- Es werden i.d.R. keine Spiel- und Dokumentarfilmproduktionen oder reine Publikationsprojekte gefördert.
- Es werden keine Projekte gefördert, die allgemeinen Vereinszwecken dienen und / oder sich vor allem an die eigenen Vereinsmitglieder richten.
- Es werden Projekte von der Förderung ausgeschlossen, die einen parteipolitischen Hintergrund aufweisen oder einen gewerblichen / kommerziellen Charakter haben.
- Es werden Projekte von der Förderung ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder deren Antragsteller*innen in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Mai 2022